

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-51-91 li-bo

Datum
29. 5. 2017

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. 5. 2017 den Entwurf für ein Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz beschlossen (s. Anlage). Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen sind bitten wir (unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist) um **Stellungnahme** bis zum

16. Juni 2017.

Zum Gesetzentwurf:

In Umsetzung der ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. 6. 2016 (s. E-Mail Rundschreiben vom 3. 8. 2016) ist beabsichtigt, das Landesdatenschutzrecht in einem 2-stufigen Verfahren an das EU-Recht anzupassen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen zunächst die organisationsrechtlichen Fragestellungen behandelt werden.

In einem zweiten Schritt sollen die materiell-rechtlichen Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben vorgenommen werden. Das betrifft z. B. die Neuregelung von sog. Betroffenenrechten in einem die Datenschutz-Grundverordnung ausfüllenden Landesgesetz.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sind folgende wesentliche Regelungen beabsichtigt:

- a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bleibt in der Landesverfassung als persönlich Verantwortlicher für den Datenschutz erhalten (Art. 63 LVerf LSA). Mit der Novelle sollen Doppelregelungen über die Wahl des Landesbeauftragten in der Landesverfassung und im DSG LSA zugunsten der Regelungen in der Landesverfassung aufgegeben werden.
- b) Die Zugangserfordernisse für das Amt eines Landesbeauftragten für den Datenschutz sollen neu formuliert werden, wobei an einem abgeschlossenen Hochschulstudium/Master-Abschluss festgehalten wird. Die Altersdiskriminierung hinsichtlich der bisher geforderten Vollendung des 35. Lebensjahres soll gestrichen werden.
- c) Der Landesbeauftragte soll zukünftig nach den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vorlegen. Die bisherigen Tätigkeitsberichte (die einen Zweijahreszeitraum umfassen) werden damit entbehrlich.
- d) Während der Landesdatenschutzbeauftragte bisher lediglich als Eingabe- und Beschwerdestelle informelle Beanstandungen aussprechen kann, soll er zukünftig gegenüber allen (unmittelbaren und mittelbaren) Landesbehörden Beanstandungen in der Form eines Verwaltungsaktes aussprechen können, die voll justiziabel sind.
- e) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird Aufsichtsbehörde auch für die Kommunen.
- f) Die bisher beim Landtag angesiedelte Geschäftsstelle des Landesdatenschutzbeauftragten soll verselbständigt werden. Zukünftig soll der Landesbeauftragte der nur ihm ausschließlich zugeordneten Geschäftsstelle vorstehen. Er bleibt aber Teil der unmittelbaren Landesverwaltung.
- g) Neu geschaffen wird das Amt eines Direktors der Geschäftsstelle, das dem bisherigen Amt eines leitenden Beamten der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten entspricht. Das Amt wird (entsprechend der derzeitigen Einstufung des Amtes des leitenden Beamten der Geschäftsstelle) durch Änderung der Anlage 1 der Besoldungsordnung B LBesG LSA der Besoldungsgruppe B 2 zugewiesen.
- h) Durch eine Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes soll bestimmt werden, dass für Streitigkeiten mit dem Landesdatenschutzbeauftragten der Verwaltungsgerichtsweg gegeben ist. Ein Vorverfahren soll nicht stattfinden. Rechtsbehelfe, die sich gegen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen des Landesbeauftragten richten, sollen keine aufschiebende Wirkung haben.
- i) Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Insbesondere die mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zur VwGO beabsichtigte Einführung des Klage-rechtes des Landesbeauftragten soll jedoch schon vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung, und zwar am 6. 5. 2018, in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage